



Verwaltungsgericht Stade

Im Namen des Volkes

Urteil

2 A 1474/22

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr
2. Frau
3.
gesetzlich vertreten durch die Eltern
4.
gesetzlich vertreten durch die Eltern

Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:

zu 1-4: Rechtsanwalt Sven Sommerfeldt,

Vor dem Steintor 74, 28203 Bremen - ■■■ 1/22 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Außenstelle Friedland/Oldenburg -,

Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - ■■■ -438 -

– Beklagte –

wegen Flüchtlingsanerkennung, Abschiebungsverbote, Ausreiseaufforderung, Abschiebungsandrohung, Einreise- und Aufenthaltsverbot

hat das Verwaltungsgericht Stade - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 2024 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED], den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED], den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] sowie die ehrenamtlichen Richterinnen [REDACTED] und [REDACTED] für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. September 2022 wird hinsichtlich der Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung wegen der Kosten abwenden, wenn sie Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet, es sei denn, die Kläger leisten vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe.

Tatbestand

Die Kläger sind irakische Staatsangehörige und yezidischer Religionszugehörigkeit. Die Kläger zu 3. und 4. sind die Kinder der Kläger zu 1. und 2. Der Kläger zu 3. wurde im laufenden Verfahren volljährig.

Am 21. Februar 2019 stellten die Kläger in Griechenland Anträge auf internationalen Schutz.

Gegenüber den griechischen Behörden gab der Kläger zu 1. in seiner Anhörung am 11. März 2021 an, er habe als Schäfer bzw. in der Landwirtschaft im Dorf [REDACTED] gearbeitet. Selber aber habe er weder Land noch eigene Tiere gehabt. Im Irak lebten noch fünf Brüder und vier Schwestern, eine Tochter sowie seine Mutter. Sein Vater sei vor zehn Monaten verstorben. Der IS habe sein Heimatdorf im Jahr 2014 umzingelt und über Stunden beschossen. Am Anfang habe man nicht gewusst, von wem die Schüsse kamen und dachte, dass es vielleicht die irakische Armee oder die Türkei sei. Er sei von einer Kugel am Bein leicht verletzt worden und daher habe ein Auto ihn nach Syrien mitgenommen, während seine Familie zu Fuß zu einem Berg geflohen sei. Er sei dann in Syrien in einem Feldlazarett der PKK behandelt und nach [REDACTED] in ein Krankenhaus gebracht worden. Danach habe die Familie in einem Lager für Geflüchtete gelebt. Jedes Jahr seien 30 bis 40 Zelte verbrannt und Menschen getötet worden. Im Irak habe

es kaum Arbeit gegeben. Das liege auch daran, dass die Muslime die Yeziden als Ungläubige ansähen und zum Beispiel keine Lebensmittel von ihnen kauften. Sobald die Familie mit der wenigen Arbeit genug Geld gespart habe, sei man ausgereist. Im Irak gebe es keine Sicherheit für Yeziden. Auch wenn es den IS nicht mehr gebe, lehnten die Muslime sie weiterhin ab und würden Yeziden weiter verfolgen. Schutz habe es nur in den Lagern durch die UN bzw. das Rote Kreuz gegeben. Sein Heimatdorf sei weiterhin zerstört.

Die Klägerin zu 2. gab in ihrer Anhörung am 11. April 2021 an, sie sei im Dorf geboren und habe bis zum Jahr 2014 dort gelebt. Bis auf eine Tochter, einen Bruder und zwei Schwestern, die im Irak in Lagern für Geflüchtete lebten, habe ihre Familie den Irak verlassen. Bei Angriff des IS auf die yezidischen Siedlungsgebiete in im Jahr 2014 sei auch ihr Dorf angegriffen worden. Eine Tochter der Familie ihres Mannes sei vor ihren Augen durch einen Kopfschuss getötet worden. Die Einwohner seien in Panik in das Shingal-Gebirge geflohen, manche zu Fuß, manche mit dem Auto. Ihr Mann – der Kläger zu 1. – sei von einer Kugel im Bein getroffen worden. Ein Auto habe ihn mitgenommen. Auf der Flucht seien Kinder und ältere Menschen an Durst und vor Entbehrung gestorben. Manche hätten sich vor Angst selbst getötet. Nach sieben Tagen seien die Geflüchteten, von Einheiten der YPG geschützt, über Syrien nach geflohen. Seitdem habe die Familie in Lagern für Binnenvertriebene in der Autonomen Region Kurdistan gelebt, wo sie auch den Kläger zu 1. wiedergetroffen hätten. Im Lager für Geflüchtete hätten die Kläger unter schwierigen Bedingungen gelebt, die einzig verfügbare Unterkunft seien alte Zelte gewesen. Regelmäßig habe es Brände gegeben, es mangelte selbst an Wasser. Arbeit hätten die Geflüchteten nur unregelmäßig gehabt, die Hilfen seien immer weniger geworden, zunächst habe es einmal im Monat ein Stück Seife gegeben, damit habe man gegen Ende aber auch aufgehört. Im September 2018 sei die Familie gemeinsam ausgereist. Im Irak gebe es keine Sicherheit für sie. Der IS habe Frauen und Kinder entführt, Kinder getötet und gefoltert. Es komme immer wieder zu Völkermorden an den Yeziden.

Unter dem 16. Dezember 2021 gewährte das Regionale Asylbüro Thessaloniki den Klägern internationalen Schutz zur Begründung wurde unter anderem auf die Angaben der Kläger zu 1. und 2. in ihrer Anhörung verwiesen.

2022 reisten die Kläger in die Bundesrepublik ein und stellten am 15. Juni 2022 Asylanträge.

In ihren Anhörungen am 5. Juli 2022 wiederholten die Kläger zu 1. und 2. im Wesentlichen ihr Angaben aus dem griechischen Verfahren. Die Familie habe Griechenland

verlassen, da sie mit der Anerkennung als Geflüchtete keine Leistungen, auch kein Essen, mehr erhalten habe. Nur für kurze Zeit habe es noch Essen von gemeinnützigen Organisationen gegeben.

Mit Bescheid vom 26. September 2022, den Klägern zugestellt am 1. Oktober 2022, lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), die Anerkennung als Asylberechtigte (Ziffer 2) und die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Ziffer 4) und forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollten die Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, würden sie in den Irak abgeschoben (Ziffer 5). Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Zur Begründung führte die Beklagte zunächst aus, dass den Klägern zwar bereits internationaler Schutz in Griechenland gewährt worden sei, der Antrag aber aufgrund der humanitären Lage für anerkannte Geflüchtete in Griechenland dennoch nicht als unzulässig abgelehnt werden könne. Bei der sachlichen Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus entfalte die Entscheidung der griechischen Behörden jedoch keine Bindungswirkung.

Zur weiteren Begründung wird auf den Inhalt des Bescheids verwiesen.

Dagegen haben die Kläger am 13. Oktober 2022 Klage erhoben.

Zur Begründung führen sie aus, die Beklagte habe sich mit den griechischen Verfahrensakten nicht hinreichend befasst. Entgegen den Ausführungen der Beklagten im angegriffenen Bescheid seien die Kläger selbst unmittelbar von Verfolgungshandlungen in ihrer Heimat betroffen gewesen. Dies sei aus den griechischen Verfahrensakten auch ersichtlich.

Im Übrigen drohe ihnen im Irak als Yeziden weiterhin eine Verfolgung aufgrund ihrer Religionsangehörigkeit.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, den Klägern subsidiären Schutz zu gewähren,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich des Irak festzustellen,

weiter hilfsweise,

die Abschiebungsandrohung für den Irak aufzuheben

sowie

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. September 2022 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angegriffenen Bescheid. Ergänzend führt sie aus, dass sich aus den griechischen Verfahrensakten keine Anhaltspunkte ergeben würden, die zu einer anderen Entscheidung führen würden.

Mit Beschluss vom 24. Juli 2024 hat die Kammer das Verfahren zur Entscheidung auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Mit Schriftsatz vom 20. September 2024 legte die Beklagte die griechischen Verfahrensakten im Original und in deutscher Übersetzung vor.

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2024 hat der Berichterstatter als Einzelrichter das Verfahren nach Anhörung der Beteiligten auf die Kammer zurückübertragen.

Am 18. Dezember 2024 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Insoweit wird auf das Protokoll zum Verhandlungstag verwiesen.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 26. September 2022 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Kläger haben einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, § 113 Abs. 5 VwGO.

Dieser Anspruch ergibt sich indes nicht unmittelbar aus der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Griechenland.

Der EuGH hat bezogen auf Personen, die bereits in einem anderen europäischen Staat Flüchtlingsschutz erhalten haben, denen der Aufenthalt dort aber nicht zugemutet werden kann, entschieden, dass in diesen Fällen im Rahmen eines neuen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes, welches gemäß den Richtlinien 2011/95 und 2013/32 geführt wird, eine neue individuelle, vollständige und aktualisierte Prüfung dieses Antrags vorgenommen werden muss. Dabei muss die entscheidende Behörde jedoch die Entscheidung des anderen Mitgliedstaats, diesem Antragsteller internationalen Schutz zu gewähren, und die Anhaltspunkte, auf denen diese Entscheidung beruht, in vollem Umfang berücksichtigen. Die Behörde ist indes ausdrücklich nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft allein deshalb zuzuerkennen, weil dieser zuvor durch eine Entscheidung eines anderen Mitgliedstaats als Flüchtling anerkannt wurde (EuGH, Urteil vom 18. 06.2024 – C-753/22 – Rn. 76).

Der neuen Entscheidung sind sowohl solche Umstände, die der Entscheidung des Drittstaats zugrunde lagen, als auch alle im nationalen Verfahren vorgetragenen oder ermittelten Umstände sowie solche Umstände, die sich in der Zeit zwischen den Entscheidungen verändert haben (aktualisierte Entscheidung) zugrunde zu legen. Die Verpflichtung zum Informationsaustausch soll die Behörde des mit dem neuen Antrag befassten Mitgliedstaats in die Lage versetzen, die ihr im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes obliegenden Überprüfungen in voller Kenntnis der Sachlage vorzunehmen (EuGH, Urteil vom 18.06.2024 – C-753/22 – Rn. 79). Dieser Sprachgebrauch findet sich auch in der englischen („the checks which it is required to carry out“ und in der französischen („vérifications“) Sprachversion des Urteils. Hierzu bedarf es regelmäßig der vollständigen Verwaltungsvorgänge des für die Ausgangsentscheidung verantwortlichen Mitgliedsstaates, insbesondere des Protokolls der persönlichen Anhörung des Ausländers. Soweit einzelne Gerichte eine Beiziehung der Verfahrensakten des Drittstaats als ggf. entbehrlich bezeichnen (vgl. hierzu VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17.07.2024 – 15a K 1766/22.A –, Rn. 43 ff., juris; VG Stuttgart, Urteil vom 24.09.2024 – A 17 K 3378/24 –, Rn. 32, juris, mit Verweis auf § 46 VwVfG, nach dem die Verletzung

einer Verfahrensvorschrift nicht erheblich ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat), kann dies allenfalls in atypischen Ausnahmefällen mit der Rechtsprechung des EuGH vereinbar sein. Jedenfalls sind an die Offensichtlichkeit der Entbehrlichkeit erhebliche Anforderungen zu stellen. Die bloße Verzögerung eines Verfahrens um einige Monate ist demgegenüber kein hinreichender Grund für einen Verzicht auf die vom EuGH ausdrücklich geforderte Beiziehung der Verfahrensakten.

Dies bedarf vorliegend keiner weiteren Entscheidung. Die Verfahrensakten der griechischen Behörde liegen in übersetzter Form vor. Die Kläger haben vor den griechischen Behörden im Wesentlichen die gleichen Angaben wie vor dem Bundesamt gemacht. Die Entscheidung der griechischen Behörden beruht nicht auf Erkenntnismitteln, die nicht auch dem Bundesamt oder dem Gericht vorliegen. An der Vollständigkeit der griechischen Verfahrensakten bestehen keine Zweifel.

Zusätzlich zu den Anhaltspunkten, auf denen die Entscheidung beruht, ist auch die Entscheidung als solche zu berücksichtigen. Neben dem Tenor differenziert auch die Begründung des EuGH zwischen den Tatsachen als solchen und der Entscheidung und betont dabei an zwei Stellen, dass es keinen Spielraum für divergierende Entscheidungen bei einem Schutzsuchenden gibt. Kommen zwei Mitgliedsstaaten bei ihrer Prüfung zu unterschiedlichen Ergebnissen, so ist eine dieser Entscheidungen notwendigerweise rechtswidrig. Die Berücksichtigung der Entscheidung muss diesen Widerspruch auflösen und für Kohärenz sorgen. Zur Begründung dieses Erfordernisses verweist der EuGH auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, wonach die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen des Unionsrechts einschließlich derjenigen der Charta, des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten stehen muss (EuGH, Urteil vom 18.06.2024 – C-753/22 – Rn. 78). Die Berücksichtigung der Entscheidung steht also vor der Vermutung, dass der ursprünglich Schutz gewährende Mitgliedsstaat diese gebundene (siehe hierzu ausführlich: EuGH, Urteil vom 18.06.2024 – C-753/22 – Rn. 71, 75 m. w. N.) Entscheidung richtigerweise getroffen hat.

Kommt der nunmehr entscheidende Mitgliedsstaat daher bei seiner Prüfung zu einem von der ursprünglichen Entscheidung divergierenden Ergebnis, so muss er im Rahmen einer qualifizierten Auseinandersetzung mit der ursprünglichen Entscheidung diesen Widerspruch auflösen, daher insbesondere darlegen, aus welchen Gründen die vorangegangene Entscheidung – gegebenenfalls nunmehr – rechtswidrig ist. In Betracht kom-

men hierfür etwa eine Veränderung der allgemeinen Lage, die fehlende Berücksichtigung von Erkenntnismitteln, die Berücksichtigung fehlerhafter Erkenntnismittel (z. B. Passfälschungen) und die Berücksichtigung nachweislich falscher Angaben des Antragstellers. Dabei muss nicht nur der abweichende Sachverhalt konkret benannt werden, es muss auch herausgearbeitet werden, dass gerade aufgrund dieser Abweichung eine andere Entscheidung ergehen muss. Der pauschale Verweis auf einen Zeitablauf, auch wenn es sich um viele Jahre handelt, ist nicht ausreichend.

Eine divergierende Entscheidung kann auch darauf gestützt werden, dass die ursprüngliche Entscheidung auf einer abweichenden Rechtsgrundlage beruht. Den Mitgliedsstaaten ist es grundsätzlich nachgelassen, für Antragsteller günstigere Normen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu schaffen (Art. 3 der Richtlinie 2011/95). Beruht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Drittstaats auf einer solchen Regelung, kann dies als Grundlage für eine abweichende Entscheidung herangezogen werden. Auch dies bedarf der Herausarbeitung der konkreten Rechtsgrundlage und in wie weit diese – und allein diese – entscheidungserheblich war.

Zuletzt kann eine divergierende Entscheidung auch auf rechtliche Fehler der ursprünglichen Entscheidung gestützt werden. Hierzu gehören Subsumtionsfehler und das Weglassen von Tatbestandsmerkmalen ebenso wie das willkürliche Hinzufügen von nicht existierenden Tatbestandsmerkmalen. Bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Eine Auseinandersetzung mit der zusprechenden Entscheidung eines Drittstaats muss frei von allen subjektiven Elementen erfolgen. Nicht ausreichend ist es daher, wenn der nunmehr zuständige Mitgliedsstaat seine divergierende Entscheidung allein damit begründet, er komme aufgrund einer anderen Einschätzung zu einem anderen Ergebnis. Es muss herausgearbeitet werden, an welchen Stellen und aus welchen konkreten Gründen von der Entscheidung des Drittstaats abgewichen wird und warum diese Entscheidung keinen Bestand haben kann.

Die qualifizierte Auseinandersetzung im Falle einer divergierenden Entscheidung ist auch vor dem Hintergrund der Rückführungsentscheidung erheblich. Es ist den Mitgliedsstaaten unionsrechtlich grundsätzlich versagt, Personen, die in einem Drittstaat Schutz erhalten haben, in Länder abzuschieben, in denen ihnen nach der Entscheidung des Drittstaats eine Gefahr droht (Art. 21 Abs. 1 Richtlinie 2011/95/EU). Im deutschen Recht ist dies in § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG geregelt. Danach darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu

einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Fehlt es an einer qualifizierten Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Drittstaats, so stehen sich nach Abschluss des weiteren Asylverfahrens im Falle einer divergierenden Entscheidung weiterhin zwei sich widersprechende Entscheidungen gegenüber, von denen keine für sich beanspruchen kann, die jeweils andere zu überlagern. Allein die Tatsache, dass eine der Entscheidungen jüngerer Datums ist, ist hierfür jedenfalls nicht ausreichend. Nur wenn qualifiziert dargelegt wird, warum an der Entscheidung des Drittstaats nicht (mehr) festgehalten werden kann, kann überhaupt Raum für eine Rückführungsentscheidung in den Heimatstaat des Antragstellers bestehen.

Im Ergebnis kommt der ursprünglichen Entscheidung weder eine Bindungswirkung noch – trotz des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens – indizielle Wirkung zu. Der nunmehr entscheidende Mitgliedsstaat führt eine neue, unabhängige Prüfung durch, deren Ergebnis allein von den auf europäischem Recht beruhenden nationalen Regelungen getragen wird. Divergiert er hierbei jedoch von der ursprünglichen Entscheidung, so hat er den vom ihm geschaffenen Widerspruch durch eine qualifizierte Auseinandersetzung aufzulösen. Insofern kann ein Anspruch auf Zuerkennung internationalen Schutzes weder auf einer Schutzzuerkennung in einem anderen Staat beruhen noch sich aus dieser ergeben.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach den §§ 3 ff. AsylG. Den Klägern droht in ihrer Heimat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung aufgrund ihrer yezidischen Religionszugehörigkeit.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen

Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ("real risk") drohen (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - BVerwGE 146, 67 Rn. 19 und Beschluss vom 15. August 2017 - 1 B 120.17 - juris Rn. 8). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab bedingt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer "qualifizierenden" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 RL 2011/95/EU neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen unter anderem das maßgebliche Vorbringen des Antragstellers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23.12 – Rn. 32 m.w.N.). Damit kommt dem qualitativen Kriterium der Zumutbarkeit maßgebliche Bedeutung zu. Eine Verfolgung ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 19.04.2018 – 1 C 29/17 – Rn. 14; Beschluss vom 07.02.2008 – 10 C 33.07 – Rn. 37).

Für die Kläger als irakische Yeziden aus dem Distrikt Shingal ist eine Rückkehr in ihre Heimat unzumutbar.

Die Yeziden gehören zu den ältesten ethnisch-religiösen Gemeinschaften im Irak. Ihre Siedlungsgebiete liegen um den Shingal-Höhenzug im gleichnamigen Distrikt der Provinz Ninive, im Distrikt Schaichān sowie in vereinzelt Siedlungen im Distrikt Tilkaif (ebenfalls Provinz Ninive) und in der Provinz Dohuk, hier etwa östlich des Mossulstausees. Die yezidische Gesellschaft ist in strengen Kasten organisiert und nach innen und außen durch strenge Heirats- und Konvertierungsverbote abgegrenzt (Dave van Zoonen, Khogir Wirya, Middle East Research Institute: The Yazidis – Perceptions of Reconciliation and Conflict, Oktober 2017, Seite 8).

Yeziden verehren neben Gott mehrere Engel, darunter zuvorderst Melek Taus. Dieser weigerte sich nach Vorstellung der Yeziden, vor Adam wie von Gott gefordert zu knien. Nach einer Interpretation war dies ein Test Gottes, der seinen Engeln geboten hatte, nur ihm zu huldigen. Weil Melek Taus sich als einziger hieran hielt, sei er zum Statthalter Gottes auf Erden und obersten Engel erhoben worden. Nach anderer Interpretation fiel Melek Taus für seine Tat in Ungnade und wurde in die Hölle verbannt, wo er mit Tränen

der Reue das Höllenfeuer löschte und ihm von Gott vergeben wurde. Die letztgenannte Interpretation, der lange Zeit vorwiegend mündlich übertragenen yezidischen Religion, ist der Grund, warum Yeziden noch heute insbesondere von Muslimen als Teufelsanbeter gesehen werden. Hier wird der Engel Melek Taus mit Asasel gleichgesetzt, der als gefallener Engel unter dem Namen Satan die Menschen von Gott abwenden möchte. Die nach yezidischen Vorstellungen erfolgte Rehabilitierung des Melek Taus wird hierbei übergangen.

Die vermeintliche Teufelsanbetung der Yeziden wird seit Jahrhunderten in christlichen und muslimischen Religionsschulen gelehrt. In zahlreichen muslimischen Ländern – bis vor Kurzem auch im Irak – ist sie Teil des Religionsunterrichts. Der Umgang mit Yeziden, der Handel und der Verzehr von Speisen, die von Yeziden zubereitet oder berührt wurden, gilt aus diesem Grund fast in der gesamten irakischen Gesellschaft als unrein und religiöses Tabu. Während Juden und Christen nach muslimischer Vorstellung als Ahl al-kitāb (Leute des Buchs) zu den Dhimmis (Schutzbefohlenen) gehören, die gegen Entrichtung der Dschizya-Steuer auch unter muslimischer Herrschaft Schutz und beschränkte Religionsfreiheit genießen, stehen Yeziden außerhalb dieser Ordnung und gelten als bis zum Tod oder zur Konvertierung zu bekämpfende Feinde des Islam. Aufgrund dieser fehlerhaften und unvollständigen Interpretation der yezidischen Religion sind Yeziden seit Jahrhunderten immer wieder der Verfolgung durch die vorwiegend muslimische Mehrheitsgesellschaft ausgesetzt gewesen.

So kam es unter osmanischer Herrschaft mehrfach zu Fermans (Dekreten) gegen Yeziden, die zu pogromartigen Militärkampagnen führten (Majid Hassan Ali: *Genocidal Campaigns during the Ottoman Era: The Firmān of Mīr-i-Kura against the Yazidi Religious Minority in 1832–1834*, Genocide Studies International, Ausgabe 13: Genocide and the Kurds, 2019, Seite 80). Unmittelbar nach der Eroberung von Mesopotamien im 16. Jahrhundert legalisierte das Osmanische Reich auch auf Bitten und Druck regionaler kurdischer Herrscher mit religiösen Fatwas die Tötung und Versklavung von Yeziden. Diese Praxis hielt für die gesamte osmanische Herrschaft bis zum Beginn des ersten Weltkriegs an. Neben der osmanischen Zentralmacht wurden die Yeziden in dieser Periode immer wieder auch von lokalen, meist kurdischen Gruppen angegriffen, die die Bevölkerung ermordeten, zur Konversion zwangen oder in die Sklaverei verkauften (Majid Hassan Ali: *Genocidal Campaigns during the Ottoman Era: The Firmān of Mīr-i-Kura against the Yazidi Religious Minority in 1832–1834*, Genocide Studies International, Ausgabe 13: Genocide and the Kurds, 2019, Seiten 82 ff.).

In der Zeit des britischen Mandats kam es zu einer latenten Verbesserung der Situation der irakischen Yeziden. Die neue Verfassung erhob zwar den Islam zur Staatsreligion,

verpflichtete die Regierung aber gleichsam, nicht-islamische Religionen zu dulden. Während der Mandatszeit kam es in den yezidischen Gebieten wie auch im Rest des Iraks immer wieder zu Aufständen, die teilweise mit rücksichtsloser Gewalt niedergeschlagen wurden.

Im Zuge der Politik der Arabisierung unter dem Diktator Saddam Hussein wurde die Anerkennung der yezidischen Religion wieder aus der Verfassung gestrichen und die Yeziden als Kurdisch sprechende Minderheit teilweise aus ihren Siedlungsgebieten vertrieben und zwangsweise in neue Städte umgesiedelt. Die Maßnahmen dienten dazu, die yezidische Kultur und politische Opposition zu unterdrücken (Houman Oliaei, Brandeis University, Crown Center for Middle East Studies, Navigating Dispute and Displacement: The Yazidi Experience in Post-ISIS Iraq, März 2023, Seite 4). Nach dem Sturz des Regimes im Zuge der Invasion durch Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 2003 wurden Yeziden immer wieder das Ziel von teils verheerenden Terroranschlägen radikal-islamischer Fundamentalisten, die hunderte Menschen das Leben kosteten und Tausende verwundeten (Dave van Zoonen, Khogir Wirya, Middle East Research Institute: The Yazidis – Perceptions of Reconciliation and Conflict, Oktober 2017, Seiten 9, 10).

Aufgrund des über Jahrhunderte anhaltenden Verfolgungsdrucks kam es immer wieder zu freiwilligen und unfreiwilligen Fluchtbewegungen der Yeziden. Neben den ursprünglichen Siedlungsgebieten gibt es heute in der Region bedeutende yezidische Minderheiten etwa in Syrien und Armenien sowie den ehemals von Armeniern bevölkerten Teilen der türkischen Republik, wo hunderttausende Yeziden im Zuge des Völkermords an den Armeniern von türkischen Nationalisten ermordet wurden (Institute on the Holocaust & Genocide in Jerusalem: The Virtually Unknown Genocide of Yezidis by the Turks along with the Armenians, Assyrians and Greeks; Genocide Prevention Now, Winter 2011, abrufbar unter <https://www.ihgjl.com/the-virtually-unknown-genocide-of-yezidis-by-the-turks-along-with-the-armenians-assyrians-and-greeks/>).

Im Jahr 2014 kam es zum Völkermord des radikal-islamischen IS an den Yeziden. Nachdem die in Shingal und weiteren Distrikten Ninives stationierten irakischen Sicherheitskräfte und Peschmerga-Einheiten von den aus Syrien kommenden Kräften des IS überannt wurden bzw. flohen, drang der IS ungehindert und in hoher Geschwindigkeit in die nunmehr schutzlosen yezidischen Siedlungsgebiete vor. Dabei wurden tausende Yeziden ermordet, Frauen und Mädchen vergewaltigt und entführt und die Siedlungen, Felder und Infrastruktur der Yeziden nahezu vollständig zerstört (Houman Oliaei, Brandeis University, Crown Center for Middle East Studies, Navigating Dispute and Displacement: The Yazidi Experience in Post-ISIS Iraq, März 2023, Seite 3). Für viele Yeziden war die

Flucht in den Shingal-Höhenzug die einzige Möglichkeit, dem sofortigen Tod zu entkommen. Erst durch das Eingreifen syrisch-kurdisch-yezidischer Milizen konnte eine Fluchtroute nach Syrien und weiter in die autonome Region Kurdistan freigekämpft werden.

Die Gewalt löste eine erneute Fluchtwelle irakischer Yeziden aus. Hunderttausende flohen in die autonome Region Kurdistan, wo sie – soweit sie von hier aus nicht in andere Staaten geflohen sind – mehrheitlich auch zehn Jahre nach dem Völkermord weiterhin in Lagern für Binnenvertriebene unter prekären Bedingungen leben. Auch in der autonomen Region Kurdistan werden Yeziden von der muslimischen Bevölkerungsmehrheit abgelehnt und diskriminiert. Kurdische Behörden betrachten Yeziden offiziell als kurdisch. In Fällen, in denen sich yezidische Personen selbst als nicht-kurdisch bezeichnen, kann es zu Diskriminierung von Behörden und Amtsträgern in der autonomen Region Kurdistan kommen (Informationszentrum Asyl und Migration, Länderreport Irak, Die Autonome Region Kurdistan, Stand: 03/2024, Seite 20).

Trotz der Ablehnung der yezidischen Religion werden die Yeziden von nationalistischen Kurden und Arabern jeweils ethnologisch dem eigenen Lager zugerechnet, um den eigenen Anspruch auf die zwischen Kurden und Arabern umstrittenen yezidischen Siedlungsgebiete, die zumindest teilweise reich an Bodenschätzen sind, zu untermauern. Eine eigene yezidische Volksidentität wird von Kurden wie von Arabern unterdrückt, Yeziden werden in den jeweiligen Herrschaftsgebieten durch Diskriminierungen, Drohungen und latente Gewalt dazu gedrängt, sich ethnologisch der jeweiligen Volksgruppe zuzuordnen. Die Yeziden selbst zählten sich früher mehrheitlich zu den Kurden – sie sprechen kurdische Dialekte –, wobei diese Affiliation im Vergleich zum extrem engen Zusammenhalt der yezidischen Religionszugehörigkeit keine besondere Identität begründete. Seit dem Völkermord 2014 sehen sich Yeziden – auch aufgrund der fehlenden Unterstützung in Zeiten der Not – zunehmend nicht als Kurden oder Araber, sondern als eine eigene Volksgruppe (Houman Oliaei, Brandeis University, Crown Center for Middle East Studies, Navigating Dispute and Displacement: The Yazidi Experience in Post-ISIS Iraq, März 2023, Seite 4).

Die Sicherheitslage des im Nordwesten der Provinz Ninive liegenden, ländlich geprägten Distrikts Shingal ist weiterhin schwierig. Der Distrikt grenzt im Norden und Westen an Syrien, in seiner Mitte liegt der sich von West nach Ost erstreckende Shingal-Höhenzug, an dessen südlichen Fuß die Hauptstadt des Bezirks, die ebenfalls Shingal heißt, liegt. Der Distrikt gehört zu den zwischen der autonomen Region Kurdistan Irak und der Zentralregierung umstrittenen Gebieten, wobei die Kontrolle derzeit bei der irakischen Zentralregierung liegt. In den Jahren nach dem Völkermord an den Yeziden wurde der IS durch eine Koalition aus Truppen der irakischen Zentralregierung, kurdischer Pe-

schmerga, der PKK, schiitischer Milizen und syrisch-kurdischer Rebellen mit Unterstützung von Luftschlägen und Spezialeinheiten der USA und Frankreichs erfolgreich zurückgedrängt. Der IS gilt im Irak mittlerweile als militärisch besiegt und hält kein Territorium mehr.

Die Sicherheitslage ist aber wie im gesamten Irak geprägt von zahlreichen rivalisierenden bewaffneten Organisationen. Nachdem lange Zeit kurdische Peschmerga die wesentliche Kontrolle ausgeübt haben, sind seit dem Jahr 2017 vor allem die Truppen der irakischen Zentralregierung vor Ort. Neben den irakischen Sicherheitskräften bestehend aus der irakischen Armee und paramilitärischer Nationalpolizei (Iraqi Security Forces – ISF) sind auch die Volksmobilmachungskräfte (Popular Mobilisation Forces – PMF) formell der irakischen Zentralregierung unterstellt. Die autonome Region Kurdistan Irak unterhält mit den Peschmerga ihre eigenen militärischen Einheiten. Die als von den meisten westlichen Staaten und der Türkei als Terrororganisation eingestufte Kurdische Arbeiterpartei (PKK) ist vor allem in der autonomen Region Kurdistan Irak präsent. In Shingal und in Syrien werden die teilweise yezidischen Volksverteidigungseinheiten (YPS/YPG) unter anderem von der Türkei der PKK zugerechnet. Zuletzt verfügt auch der IS weiterhin über einzelne Terrorzellen in Shingal sowie eine größere Präsenz im benachbarten Syrien.

Die einzelnen bewaffneten Akteure stehen in komplexen Beziehungen zueinander. Die kurdischen Peschmerga und irakischen Sicherheitskräfte kooperieren grundsätzlich im Antiterrorkampf und bei anderen Sicherheitsaufgaben. Peschmergaeinheiten werden mit Billigung der irakischen Zentralregierung auch außerhalb der autonomen Region Kurdistan etwa in Shingal eingesetzt und stehen teilweise unter dem Kommando der kurdischen Autonomieregierung, teilweise unter dem direkten Kommando der beiden großen kurdischen Parteien KDP und PUK. Trotz der Kooperation kommt es zwischen den irakischen Sicherheitskräften und den Peschmerga regelmäßig zu Gefechten, die auf beiden Seiten auch Todesopfer zur Folge haben (EUAA, Country of Origin Information Report Iraq - Security Situation, Mai 2024, Seite 36). Bewaffnete Yeziden sind hauptsächlich in der YPS aktiv, welche auch Teil der PMF ist, aufgrund ihrer Nähe zur PKK aber regelmäßig auch Ziel von Luftschlägen der türkischen Streitkräfte ist (EUAA, Country of Origin Information Report Iraq - Security Situation, Mai 2024, Seite 27).

Die PMF ist ein Zusammenschluss zahlreicher Milizen, zu denen auch die sogenannten „Lalesh-Brigaden“ aus yezidischen Kämpfern gehören. Innerhalb der PMF bestehen verschiedene größere und kleinere Fraktionen, die jeweils über ihre eigenen Kommandostrukturen und Loyalitäten verfügen. Die Unterstellung unter den irakischen Premierminister ist in der Praxis – mit Ausnahme der staatlich finanzierten Gehälter – nur formeller

Natur. Verlässliche Zahlen zur Anzahl der Kämpfer existieren nicht. PMF-Milizen nutzen ihre militärische Macht regelmäßig zur Eintreibung von illegalen Steuern, Schutzgeldern und Erlangung lukrativer öffentlicher Aufträge (umfassend zu den PMF: EUAA, Country of Origin Information Report Iraq - Security Situation, Mai 2024, Seiten 33 bis 35).

Der IS ist weiterhin durch die andauernden Antiterroroperationen des irakischen Militärs, syrischer Milizen und von US-Spezialkräften stark geschwächt. Die Schätzungen reichen von mindestens 3.000 bis hin zu 16.000 aktiven Kämpfern im Irak und Syrien. Die meisten dieser Kämpfer dürften sich zwar in Syrien aufhalten. Aufgrund der kaum gesicherten Grenze zwischen dem Irak und Syrien kann für die einzelnen Länder aber keine verlässliche Aussage getroffen werden. Irakische Sicherheitskräfte gingen im März 2023 von lediglich 500 verbliebenen IS-Kämpfern im Irak in Zellen aus je zwei bis sechs Mitgliedern aus. Im Vergleich zur ersten Jahreshälfte 2022 sind in der ersten Jahreshälfte 2023 die Angriffe des IS stark zurückgegangen (EUAA, Country of Origin Information Report Iraq - Security Situation, Mai 2024, Seiten 31, 32).

Insgesamt ist die Sicherheitslage in Shingal wie im gesamten Irak in den letzten Jahren gemessen an den absoluten Zahlen besser geworden. Auch wenn es kaum verlässliche Daten zu absoluten Zahlen gibt, gehen die meisten Schätzungen von einem Rückgang der sicherheitsrelevanten Vorfälle und Opferzahlen aus (EUAA, Country of Origin Information Report Iraq - Security Situation, Mai 2024, Seiten 43 bis 45, 93). Weiterhin kommen regelmäßig Zivilisten durch türkische Luftschläge und Gefechte von türkischen Spezialeinheiten mit der PKK zu Tode (EUAA, Country of Origin Information Report Iraq - Security Situation, Mai 2024, Seite 94).

Nach all dem besteht im Bezirk Shingal weiterhin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer Verfolgung der yezidischen Zivilbevölkerung.

Der IS ist weiterhin nicht sicher besiegt. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die – nur schwer unabhängig überprüfbar – Berichte zum gegenwärtigen militärischen Potential des IS zutreffend sind, fehlt es an greifbaren Anhaltspunkten dafür, dass der IS in Zukunft nicht wieder erstarken könnte. Trotz des nunmehr zehnjährigen Antiterrorkampfes mit zehntausenden von Soldaten bzw. Paramilitärs und Unterstützung durch westliche Geheimdienste, Truppen und Waffensysteme konnte der IS nur eingedämmt, nicht aber vollständig besiegt werden. Es bedarf augenscheinlich noch immer einer erheblichen militärischen Präsenz und Aktivität, um die Sicherheitslage zu konsolidieren.

Es bestehen in Shingal auch im Übrigen keine ausreichenden Sicherheitsstrukturen für Yeziden. Trotz der Erfolge beim Antiterrorkampf ist die Sicherheitslage fragil. Die verschiedenen bewaffneten staatlichen und quasi-staatlichen Sicherheitstruppen unterste-

hen keinem einheitlichen Kommando. Sie bekämpfen sich immer wieder auch gegenseitig und verfolgen eigene, von ihrem eigentlichen Sicherheitsauftrag unabhängige Ziele. Die einzigen yezidischen Kampfeinheiten sind schon zahlenmäßig nicht besonders groß; sie werden zudem aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Nähe zur PKK auch aktiv durch die türkische Armee bekämpft und so in ihrer Kampfkraft beschränkt. Weder für Peschmerga, noch für die PMF oder die Truppen der irakischen Armee kann zudem sicher davon ausgegangen werden, dass diese im Falle eines erneuten Angriffs massierter Kräfte sich einem Gefecht stellen würden. Die gegenwärtigen Sicherungs- und Antiterrorereinsätze bieten keine Gewähr dafür, dass die Truppen auch bei unvorbereiteten Einsätzen mit weniger ungleichen Kräfteverhältnissen standhalten können oder auch nur wollen. Durch die heterogene, ständigen Veränderungen unterliegende Zusammensetzung der Milizen besteht zudem die erhebliche Gefahr, dass im Falle einer plötzlichen Veränderung der Sicherheitslage die ohnehin bestehenden, kaum durchschaubaren Konflikte zwischen den einzelnen Gruppen weiter eskalieren. Schon jetzt kommt es regelmäßig zu bewaffneten Auseinandersetzungen, die immer wieder auch weitere Vertreibungen der Bevölkerung zur Folge haben (Informationszentrum Asyl und Migration, Länderkurzinformation Irak: Die Situation der Jesidinnen und Jesiden, Stand: 08/2024, Seite 4). Sowohl die irakische Armee, als auch die kurdischen Peschmerga sind beim Vorrücken des IS trotz eigener zahlenmäßiger und technischer Überlegenheit unkontrolliert geflüchtet. Belastbare Ansatzpunkte dafür, dass diese militärischen Organisationen nunmehr standhafter wären und auch für die Yeziden mit hinreichender Sicherheit bereit wären, ihre Positionen zu halten, sind nicht ersichtlich. Insofern ist auch weiterhin beachtlich, dass die Yeziden nicht nur religiös, sondern auch ethnologisch-kulturell isoliert sind und im Konflikt zwischen Kurden und Arabern schnell zwischen die Fronten geraten können. Insgesamt ist nicht zu erwarten, dass nicht-yezidische Sicherheitskräfte im Zweifel bereit wären, ihre eigenen ökonomischen, territorialen oder militärischen Interessen hinter den Schutz der Yeziden zu stellen.

Auch überregional ist die Sicherheitslage nicht hinreichend stabilisiert. Die Grenze zu Syrien ist weiterhin kaum gesichert. Die Sicherheitslage im Nachbarland ist volatil, nach dem Sturz des Assad-Regimes übt auch die neue Regierung keine vollständige Kontrolle über das Land aus. Die entlegenen östlichen Regionen in der Nähe der irakischen Grenze werden von unterschiedlichen (ehemaligen) Rebellengruppen gehalten, die sich nur teilweise zur neuen Regierung bekannt haben und sowohl durch den IS, andere Rebellengruppen als auch durch die Türkei militärisch unter Druck gesetzt werden. Eine syrische Einheitsregierung, die willens und in der Lage ist, die unterschiedlichen Interessen der einzelnen Religions- und Volksgruppen zu respektieren und einen dauerhaften Ausgleich zwischen diesen zu vermitteln, ist nicht absehbar. Vielmehr besteht auf

absehbare Zeit die Gefahr, dass in Syrien in weiten Teilen des Landes unklare und wechselhafte Herrschaftsverhältnisse vorliegen werden. Grundsätzlich verbleibt es damit dabei, dass in Syrien radikal-islamische Terrorgruppen erneut einen Platz zum Aufbau erheblicher Kräfte finden und diesen Konflikt über die Grenze hinweg in den weiterhin nicht hinreichend stabilisierten Irak tragen könnten.

Die ungebrochene Präsenz des IS im Irak ist auch darauf zurückzuführen, dass der gesellschaftliche Nährboden für dessen radikal-islamische Ideologie und insbesondere für eine erneute Verfolgung von Yeziden weiterhin unverändert vorhanden ist. Die yezidische Religion wird von der irakischen Bevölkerung nicht nur abgelehnt, Yeziden werden von vielen Irakern gehasst und verachtet. Selbst wenn man davon ausgeht, dass sowohl seitens der Zentralregierung als auch seitens der Regierung der kurdischen Autonomieregion ein Bestreben besteht, Yeziden grundsätzlich zu achten und zu schützen, sind jedenfalls keine Anzeichen dafür ersichtlich, dass dies auch für die allgemeine, insbesondere ländliche und besonders konservative Bevölkerung gilt. Yeziden können weiterhin im Irak einschließlich der autonomen Region Kurdistan nur dann weitgehend frei von unmittelbaren Anfeindungen leben, wenn sie in ihren eigenen Gemeinden verbleiben und Berührungen mit der muslimischen Mehrheit vermeiden. Diese grundlegende Abneigung ist weiterhin und ungeachtet der Existenz des IS geeignet, auch jenseits einfacher Diskriminierungen einen Nährboden für schwerste Gewaltverbrechen gegen Yeziden zu bilden. Der IS ist weder die erste Entität, die Yeziden verfolgt hat, noch ist er die einzige aktive Terrororganisation, für die die Verfolgung von Yeziden wesentlicher Teil ihrer Überzeugung ist. Die Gefahr einer Verfolgung für Yeziden kann daher nicht nur auf die Existenz und das Potential des IS, der letztlich nur Symptom bzw. Teil einer komplexeren soziokulturellen Gemengelage ist, reduziert werden. Vielmehr besteht im Irak jederzeit die Gefahr, dass ethno-religiöse Konflikte wie jener zwischen der kurdischen Autonomieregion und der arabisch-irakischen Zentralregierung oder Konflikte um Wasser, Land und Ressourcen auch und gerade aufgrund der seit Jahrhunderten andauernden Entmenschlichung des yezidischen Volks durch die muslimische Mehrheitsgesellschaft auf die Yeziden übergreifen. Der Völkermord an den Yeziden im Jahr 2014 ist insofern keine singuläre Erscheinung, deren Wiederholungsgefahr mit der militärischen Niederlage der Täterorganisation hinreichend eingedämmt werden könnte. Vielmehr stellt er nur eine weitere Episode der zahlreichen Angriffe, Vertreibungen und Pogrome, denen Yeziden im Irak seit Jahrhunderten ausgesetzt sind, dar. Mit der militärischen Niederlage des IS ist allenfalls diese letzte Episode zu Ende gegangen. Die religiösen, ethnologischen und gesellschaftlichen Grundlagen, auf denen diese Verfolgung beruhte, sind in der irakischen Gesellschaft jedoch ungebrochen vorhanden.

Ernsthafte Bestrebungen seitens der kurdischen oder der irakischen Regierung, die gesellschaftliche Wahrnehmung der Yeziden tiefgreifend zu verändern, Anfeindungen konsequent zu verfolgen, historisches oder auch nur kontemporäres Unrecht aufzuarbeiten und Yeziden dauerhaft als gleichwertige Mitglieder der irakischen Gesellschaft zu behandeln und zu schützen, sind nicht ersichtlich. Vielmehr dienen der Kontakt zu und Zugeständnisse an Yeziden in der zwischen religiösen und ethnologischen Gruppen tief gespaltenen irakischen Gesellschaft vor allem der Begründung und Sicherung territorialer Ansprüche einzelner Gruppen. Dies zeigt auch der Umgang mit yezidischen Binnenvertriebenen. Diese leben in Lagern für Geflüchtete unter prekären Bedingungen und faktisch segregiert von der übrigen Bevölkerung. Die Schließung dieser Lager und Rückführung der Geflüchteten in ihre Siedlungsgebiete wird immer wieder angekündigt, jedoch nicht vollzogen (Informationszentrum Asyl und Migration, Länderkurzinformation Irak: Die Situation der Jesidinnen und Jesiden, Stand: 08/2024, Seite 6). Gleichwohl sind die meisten dieser Lager nach wie vor vorhanden und überfüllt, sodass sogar Wartelisten geführt werden müssen. Der Wiederaufbau zerstörter Infrastruktur wird zwar regelmäßig durch die Auflage von entsprechenden Programmen angekündigt, indes von keiner Seite ernsthaft betrieben. Trotz der prekären Bedingungen in den Lagern entscheiden sich daher nur sehr wenige Binnenvertriebene für eine Rückkehr in ihre Heimatregion (Informationszentrum Asyl und Migration, Länderkurzinformation Irak: Die Situation der Jesidinnen und Jesiden, Stand: 08/2024, Seite 4; Beauftragter der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit, 15.05.2024, <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1002892>). Yeziden bleiben im gesamten Irak faktisch Bürger zweiter Klasse.

Hiernach kommt die Kammer zu der Überzeugung, dass auch ein besonnener und vernünftig denkender Mensch als Yezide von einer Rückkehr in die Region Shingal absehen würde. Angesichts der historisch sich regelmäßig wiederholenden Verfolgung der Yeziden und der Schwere der Verbrechen des IS an der yezidischen Bevölkerung, bei denen selbst der sofortige Tod nicht zu den schlimmsten Schicksalen gehörte, liegt die Intensität der befürchteten Verfolgung hier besonders hoch. Ein besonnener und vernünftig denkender Mensch würde daher nur dann eine Rückkehr ernsthaft in Betracht ziehen, wenn die Realisierung dieser Gefahr nicht nur unwahrscheinlich ist, sondern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Hierfür bedarf es nicht nur einer endgültigen und vollständigen Niederlage des Verfolgers. Auch der gesellschaftliche Nährboden, auf dem die Verfolgung beruhte, darf nicht länger in relevantem Umfang vorhanden sein. Zuletzt müssen auch langfristig verlässliche nationale und internationale Sicherheitsstrukturen bestehen, die im Falle einer erneuten Verfolgung ausreichend Gewähr für einen Schutz der Verfolgten bieten. Derzeit ist keine dieser Bedingungen in der Region Shingal vollständig erfüllt.

Den Klägern steht auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung.

Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Diese Voraussetzungen sind für die Kläger im Irak flächendeckend nicht erfüllt. Selbst wenn man davon ausginge, dass den Klägern in der Autonomen Region Kurdistan keine unmittelbare Verfolgung drohen würde, werden sie dort weder aufgenommen noch kann von ihnen vernünftigerweise erwartet werden, dass sie sich dort niederlassen.

Aufnehmen im Sinne des § 3e Abs. 1 AsylG bedeutet, dass die im Gebiet lebende Bevölkerung den Asylsuchenden in ihre Gemeinschaft einbeziehen muss. Wird er dort als Fremder behandelt, dem die Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben verweigert wird, kann eine „Niederlassung“ nicht erwartet werden. In Bezug auf die konkreten Anforderungen an die wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Gegebenheiten stellt der UNHCR auf ein für den Einzelnen bewohnbares und sicheres Umfeld frei von drohender Verfolgung ab, in dem dieser gemeinsam mit seinen Angehörigen unter vergleichbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen wie andere unter normalen Umständen lebende Bewohner des Landes ein „normales Leben“ führen kann, einschließlich der Ausübung und Inanspruchnahme der bürgerlichen und politischen Rechte (BeckOK AuslR/Kluth, 42. Ed. 1.7.2024, AsylG § 3e Rn. 8, beck-online, unter Verweis auf UNHCR, Auslegung von Artikel 1 GFK, April 2001, Rn. 13).

Dies ist für Yeziden auch in der Autonomen Region Kurdistan faktisch nicht der Fall. Yeziden werden von der allgemeinen Bevölkerung nicht nur nicht in die Gemeinschaft einbezogen – dies kann im zwischen Sunniten und Schiiten, Arabern und Kurden und entlang diverser Stammeslinien gespalteten Irak keine Gruppe im Territorium der jeweils anderen erwarten. Anders als etwa zwischen Sunniten und Schiiten oder Kurden und Arabern sind für Yeziden wirtschaftliche Beziehungen zu anderen Volks- oder Religionsgruppen nahezu vollständig unmöglich. Yeziden werden von nahezu allen anderen Gruppen, insbesondere aber von der muslimischen Bevölkerungsmehrheit, aktiv ausgegrenzt.

Die yezidischen Siedlungsgebiete in der Autonomen Region Kurdistan verfügen nicht über die notwendigen Kapazitäten, um weitere Binnenvertriebene wie die Kläger aufzunehmen. Hiergegen spricht schon, dass die Yeziden weiterhin überwiegend von Subsidi-

tenzlandwirtschaft leben und die hierfür benötigten Acker- und Weideflächen in jeder Region stark begrenzt sind.

Das kurdische Justizsystem steht Yeziden faktisch nicht zur Verfügung. Schon für die muslimische Mehrheitsgesellschaft stellt der Zugang zu effektivem Rechtsschutz auch in der in dieser Hinsicht besser entwickelten Autonomen Region Kurdistan eine Herausforderung dar. Geld und Kontakte können vor Verurteilungen – auch im zivilrechtlichen Bereich – schützen. Vor diesem Hintergrund können Yeziden in der Regel nicht erwarten, ihre Rechte gegen Muslime durchzusetzen.

Die Entscheidung hinsichtlich des internen Schutzes selbstständig tragend kann von den Klägern auch nicht vernünftigerweise erwartet werden, dass sie sich in der Autonomen Region Kurdistan niederlassen.

Ob gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG von einem Schutzsuchenden vernünftigerweise erwartet werden kann, sich in einem anderen Landesteil seines Heimatlandes niederzulassen, ist nach wertender Betrachtung unter Berücksichtigung der die Situation vor Ort prägenden Umstände sowie der persönlichen Umstände zu ermitteln. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Ausländer am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet. Nach älterer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reichte hierfür die Sicherung des Existenzminimums allein nicht aus. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht keine klaren Voraussetzungen definiert, in seinen Entscheidungen hat es jedoch angedeutet, dass der Schutzsuchende eine Lebensgrundlage entsprechend der Gegebenheiten des Herkunftslandes – oberhalb der Schwelle des Existenzminimums – vorfinden müsse (BVerwG, Urteil vom 29.05.2008 - 10 C 11/07 -; Huber/Mantel/Hruschka/Al-Ali, 4. Aufl. 2025, AsylG § 3e Rn. 23, beck-online). Von dieser Rechtsprechung ist das Bundesverwaltungsgericht nunmehr abgerückt und geht nunmehr davon aus, dass das wirtschaftliche Existenzminimum am Ort des internen Schutzes nur auf einem Niveau gewährleistet sein muss, das eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht besorgen lässt. Darüber hinausgehende Anforderungen sind demnach keine notwendige Voraussetzung der Zumutbarkeit einer Niederlassung (BVerwG, Urteil vom 18.2.2021 – 1 C 4/20 – 2. Leitsatz).

Die Kammer hat erhebliche Zweifel, ob diese Auffassung mit europäischem Recht vereinbar ist (ausführlich zur Kritik: BeckOK MigR/Wittmann, 19. Ed. 1.7.2024, AsylG § 3e Rn. 44b f., beck-online). Auf diese Streitfrage und eine etwaige Vorlage zur Klärung durch den Europäischen Gerichtshof kommt es vorliegend nicht an. Denn die humanitären Bedingungen in den Lagern für yezidische Binnenvertriebene gewährleisten nicht das Existenzminimum.

Die humanitären Bedingungen in den kurdischen Flüchtlingslagern sind teilweise prekär, vor allem im Bereich der Frischwasserversorgung, Kanalisation, medizinischen Versorgung und Müllentsorgung. Insbesondere in den Lagern in den Bezirken Sulaimaniyya (Provinz Sulaimaniyya), Zakho und Sumail (beide Provinz Dohuk) werden die humanitären Bedingungen als „extrem“ oder „katastrophal“ beschrieben. Brände kommen regelmäßig vor, aufgrund der dichten Besiedelung und der Stoffzelte breiten diese sich oftmals rasch aus, was bereits zu Todesopfern geführt hat. Die Lage für Binnenvertriebene ist außerhalb der Flüchtlingslager teilweise noch schlechter, sodass Wartelisten für die Aufnahme in Camps geführt werden. Die Behausungen außerhalb der Lager sind zum Teil ähnlich unzureichend wie in den Lagern selbst. Rund 20 % der yezidischen Binnenflüchtlinge lebten 2019 in einer solchen Unterkunft. Binnenflüchtlinge, welche außerhalb von Flüchtlingslagern leben, haben zudem teilweise schlechteren Zugang zu Lebensmitteln, rund 15 % von ihnen berichten von Hunger aufgrund unzureichender Nahrungsmittelversorgung (Informationszentrum Asyl und Migration, Länderkurzinformation Irak: Die Situation der Jesidinnen und Jesiden, Stand: 08/2024, Seite 5).

Da die Entscheidung der Kammer im Ergebnis nicht von jener der griechischen Behörden abweicht, bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung mit dieser Entscheidung.

Mit dem Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist auch den Ziffern 3 bis 6 des streitgegenständlichen Bescheids die Grundlage entzogen, diese sind mithin ebenfalls aufzuheben. Die Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheids haben die Kläger mit ihrer Klage nicht angegriffen, sie ist bereits bestandskräftig geworden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO; 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Stade,

Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55d VwGO). Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Das elektronische Dokument und dessen Übermittlung müssen den Anforderungen aus § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017, BGBl. I S. 3803, entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Auch für Bevollmächtigte, auf die § 55d VwGO keine Anwendung findet, besteht in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und dem Verwaltungsgericht Stade die Möglichkeit, elektronische Dokumente zu übermitteln. Die Anforderungen des § 55a VwGO und der ERVV sind dabei einzuhalten.

Qualifiziert elektronisch signiert durch:

■ ■ ■ ■ ■
RiVG ■ ist erkrankt und kann
seine Signatur daher nicht beifügen.
■